OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752072/3/MB/SW

Datum:
Linz, 24. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Mag. J C B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, x, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 01.09.2021, GZ: IKD-2018-407465/44-LJ, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.09.2021, GZ: IKD-2018-407465/44-LJ, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsbürgerschaft zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass zum einen die Frist zur Stellungnahme nach § 45 Abs 3 AVG abgelaufen gewesen sei. Zum anderen sei der Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 AVG zurückzuweisen. Im Wesentlichen decke sich das im Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG vom 12.06.2021 befindliche Vorbringen mit jenem des gleichlautenden Antrags vom 19.07.2018. Dieser Antrag habe den ordentlichen Rechtsweg durchlaufen und es sei die Abweisung des Antrags durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt und die damalige Beschwerde als unbegründet abgewiesen worden. Auch die Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei mit Beschluss zurückgewiesen worden. Zur Identität der Sache als eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 AVG könne ausgeführt werden, dass sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, welcher dem Vorbescheid zugrunde gelegen sei, nicht geändert habe. Es habe festgestellt werden können, dass in den entscheidungserheblichen Fakten keine wesentliche Änderung eingetreten sei. Da es sich bei der weltweiten Pandemie um kein individuelles, sondern um ein globales Problem handle und für die Beurteilung über die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine wesentliche Änderung in entscheidungsrelevanten Fakten, vor allem in rechtlicher Hinsicht, darstelle, sei die Identität der Sache als gegeben anzusehen. Zur Identität der Rechtslage als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 AVG sei auszuführen, dass es im gegenständlichen Fall zu keiner Änderung der Rechtslage gekommen sei und aufgrund dessen kein anderes Sachergebnis möglich gewesen wäre. Noch nie seien so viele Gesetze und Verordnungen erlassen worden, wie im Hinblick auf die Pandemie. Auch für den Bereich der Staatsbürgerschaft seien Sonderbestimmungen erlassen worden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft seien jedoch nicht verändert worden. Wäre der gesetzliche Wille gegeben, allen bilateralen Familien im Fall der Pandemie eine problemlose Einreise zu ermöglichen, so wären dafür wohl die gesetzlichen Bestimmungen geschaffen worden. Es gebe auch keine Judikatur dahingehend, dass pandemiebedingt die Voraussetzungen für Beibehaltungen gelockert werden sollten. Zur Identität des Parteienbegehrens könne ausgeführt werden, dass hier bei gleichgebliebener Sach- und Rechtslage auch das neue Parteibegehren im Wesentlichen, also abgesehen von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich seien, mit dem früheren Begehren übereinstimme. Von der Bf sei also in derselben Sache eine nochmalige Entscheidung gefordert worden.

Da sich im Antrag keine weiteren vom letztgestellten Antrag, abweichenden vorgebrachten entscheidungserheblichen Tatsachen hinsichtlich der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft finden würden, sei inhaltlich keine weitere Auseinandersetzung geboten und der Antrag zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 04.10.2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde vermeine, die Bf hätte die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 45 Abs 3 AVG versäumt. Sie übersehe dabei, dass sämtliches Vorbringen der Partei bis zur Erlassung des Bescheides von der Behörde zu berücksichtigen und in ihrer Entscheidung abzuhandeln sei.
Zudem werde ausgeführt, die Bf hätte keine weiteren Gründe für die Bewilligung der Beibehaltung vorgebracht, obwohl bereits ihre erste E-Mail, in der sie angekündigt habe, eine ausführliche schriftliche Stellungnahme per Post einzubringen, weitere Gründe angeführt habe.
Mit den von der Bf geltend gemachten neuen Gründen, die der Annahme einer res iudicata entgegenstünden, habe sich die belangte Behörde nicht einmal ansatzweise auseinandergesetzt. Wenn damit argumentiert werde, es würde an einer Judikatur zur pandemischen Situation fehlen, bestätige dies geradezu, dass die Bf neue Beibehaltungsgründe geltend gemacht habe und somit ihr Antrag inhaltlich zu entscheiden sei.
Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde habe die Bf ihren weiteren Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung auf neue Gründe gestützt, sodass von res iudicata nicht gesprochen werden könne. Sie habe unter anderem geltend gemacht, dass ihrem Ehemann mittlerweile die kanadische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei und er spanisch-kanadischer Doppelstaatsbürger sei. Die Bf habe weiters geltend gemacht, dass sie von Air Canada als österreichische Staatsbürgerin trotz Erfüllung sämtlicher Corona-Regeln daran gehindert worden sei, gemeinsam mit ihrer Familie nach Österreich zu reisen. Ihr sei zu Unrecht die Reise verweigert worden und sie sei von ihrer Familie getrennt worden. Dieses Detail zeige, dass in ihrem Fall besonders berücksichtigungswürdige familiäre Gründe für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall der Annahme der kanadischen Staatsbürgerschaft bestünden. Die Bf habe auch aufgezeigt, welche Probleme die Corona-Pandemie für die Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen ihrer in verschiedenen Ländern der Welt lebenden Familie mit sich bringe. Dieses Vorbringen weiche von jenem des Grundverfahrens ab und es könne von res iudicata nicht gesprochen werden.
Die belangte Behörde vermeine offensichtlich, dass aufgrund des Umstandes, dass ihr Beibehaltungsantrag bereits einmal abgelehnt worden sei, eine weitere Antragstellung unzulässig sei. Sie übersehe dabei offensichtlich, dass es zwar um eine Verwaltungs„sache“ gehe, dass das Verfahren aber einen „Menschen“, dessen Lebenssituation sich innerhalb kürzester Zeit ändern könne, was dann zu einer

neuerlichen inhaltlichen Entscheidung der dann neuen Verwaltungs„sache“ führen müsse.
Die Bf verweist weiters auf das (getrennt eingebrachte) ergänzende Vorbringen vom 06.10.2021.

I.3. Mit Schreiben vom 05.11.2021 (sowie abermals mit Schreiben vom 02.12.2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde (inklusive dem getrennt eingebachten ergänzenden Vorbringen) samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde (inklusive dem getrennt eingebachten ergänzenden Vorbringen) und den bezughabenden Verfahrensakt. Da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Bf (wegen res iudicata iSd § 68 Abs 1 AVG) zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (inklusive einer dortigen zeugenschaftlichen Einvernahme des Vaters der Bf sowie einer dortigen Verlesung eines ein anderes Verfahren betreffenden Aktes mangels Relevanz für den Gegenstand dieses hg Verfahrens [eine Zurückweisungsentscheidung der belangten Behörde]) entfallen.

I.5. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Mit Schriftsatz vom 19.07.2018 brachte die Bf einen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs 2 StbG bei der belangten Behörde ein. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.05.2019, GZ: IKD-2018-407465/19-R (der Bf über ihren rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt am 09.05.2019), wurde dieser Antrag abgewiesen. Die in der Folge dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 03.04.2020, GZ: LVwG-750689/4/MB/MaH, als unbegründet abgewiesen. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 21.09.2020, E 1620/2020-5, wurde die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Die sodann erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29.01.2021, Ra 2021/01/0002-5, als unzulässig zurückgewiesen.

Die belangte Behörde (und in der Folge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) ist im auf Antrag vom 19.07.2018 eingeleiteten Verfahren davon ausgegangen, dass die Bf ihren Antrag im Wesentlichen darauf stützt, dass sie einen Wissenschaftspreis für Public Relations im Jahr 2008 erhalten hat, und dass die Familie und Verwandten der Bf in Österreich leben und sie tief mit der österreichischen Kultur verwurzelt sei. Die Bindung werde durch jährlich

mehrmonatige Besuche bei den Eltern gestärkt. Hinsichtlich aufenthaltsrechlicher Gründe wurde behandelt, dass die Bf ohne die kanadische Staatsbürgerschaft nicht mehr problemlos nach Kanada einreisen kann sowie die Notwendigkeit einer besonderen Flexibilität und Mobilität aufgrund der Berufstätigkeit des Ehegatten (spanisch-kanadischer Doppelstaatsbürger) und die Möglichkeit sowohl in Kanada als auch in Österreich leben und arbeiten zu können. Zudem wurde eine Benachteiligung im Privat- und Familienleben abgehandelt, nämlich insbesondere in Form des Auseinanderreißens der Familie, unterschiedliche Kategorien von Staatsbürgerschaften in einer Kernfamilie, eine eventuelle künftige Altenpflege der Eltern, eine Absicherung im Falle einer Scheidung und ungewisse spätere Lebensmittelpunkte der Söhne. Ferner wurde eine politische Benachteiligung und auch eine berufliche Benachteiligung in Kanada, insbesondere in Hinblick auf eine vorenthaltene Stelle als Flugbegleiterin, abgehandelt sowie finanzielle Bindungen zu Österreich in Form eines Bank- und eines Pensionsversicherungskontos bzw eine Beteiligung am Rauchfangkehrerunternehmens des Vaters der Bf.

Mit Eingabe vom 12.06.2021 brachte die Bf erneut einen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG bei der belangten Behörde ein.

Im auf Antrag vom 12.06.2021 eingeleiteten Verfahren, wurden von der Bf (im Wesentlichen) begründend berufliche Gründe geltend gemacht, da sich die Arbeitssuche für sie äußerst schwierig gestaltet und eine Übergabe des familiären Betriebs geplant sei und sie Arbeiten der Eltern übernehmen solle. Zudem begründet die Bf ihr Ansuchen auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG aus familiären Gründen, insbesondere in Hinblick auf die Wahrung der Einheit der europäischen Familienherkunft mit besonderer Beachtung der Pandemie (SARS-CoV-2) und damit einhergehenden Reisebeschränkungen. Zudem wird eine Flexibilität in Bezug auf Grenzübertritte vorgebracht. Weiters fühlt sich die Bf in Österreich verwurzelt und hat persönliche Beziehungen zu Österreich. Auch gibt die Bf an, dass sie vergleichbare Fälle (im Verfahren vor der belangten Behörde nicht namentlich spezifiziert) kenne, deren Antrag stattgegeben worden sei.

In der Folge erließ die belangte Behörde den nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid, mit dem der Antrag der Bf vom 12.06.2021 zurückgewiesen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus der Beschwerde (inklusive dem getrennt eingebrachten ergänzenden Vorbringen) und dem bezughabenden Verfahrensakt. Wenn die Bf vermeint, dass keine res iudicata vorliege, weil sie unter anderem neu geltend gemacht habe, dass ihrem Ehemann mittlerweile die kanadische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei und er spanisch-kanadischer Doppelstaatsbürger sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies

bereits im auf Antrag vom 19.07.2018 eingeleiteten Verfahren geltend gemacht wurde (vgl Stellungnahme der Bf vom 31.01.2019, Seite 4, Punkt 9), und auch in der damaligen Entscheidung Niederschlag gefunden hat, dass dieser spanisch-kanadischer Doppelstaatsbürger ist.

III. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im vorliegenden Fall hat sich das erkennende Gericht also insbesondere mit der Rechtsfrage auseinanderzusetzen, ob die von der belangten Behörde getroffene Annahme einer entschiedenen Sache iSd § 68 Abs 1 AVG dieser Bestimmung entspricht.

IV.1. Über ein und dieselbe Rechtssache ist nur einmal rechtskräftig zu entscheiden. Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0078).

Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl VwGH 22.02.2021, Ra 2020/18/0537).

Der tragende Grundsatz der Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene

Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (VwGH 25.10.2018, Ra 2018/07/0353).

Bei der Beurteilung der „Identität der Sache“ ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise festzuhalten, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Maßgeblich für die Entscheidung der Behörde ist dabei nicht nur § 68 Abs 1 AVG und für die Verwaltungsgerichte § 28 Abs 2 und 3 erster Satz VwGVG. Vielmehr hat die Behörde die Identität der Sache im Vergleich mit dem im Vorbescheid angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten (insbesondere materiellrechtlichen) Rechtsvorschriften zu beurteilen und sich damit auseinander zu setzen, ob sich an diesem Sachverhalt oder seiner „rechtlichen Beurteilung“ (an der Rechtslage) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat. Wesentlich ist eine Änderung nur dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (vgl VwGH 25.10.2018, Ra 2018/07/0353).

Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags auf Grund geänderten Sachverhalts hat – von allgemein bekannten Tatsachen abgesehen – nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen. Im Rechtsmittelverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die Behörde erster Instanz zu Recht zum Ergebnis gekommen ist, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist (vgl VwGH 02.08.2018, Ra 2018/19/0294, Rs 2).

„Identität der Rechtslage“ liegt vor, wenn seit Erlassung des rechtskräftigen Vorbescheides in den die Entscheidung tragenden Normen keine wesentliche Modifikation eingetreten ist (vgl VwGH 29.04.2015, 2012/05/0152).

Ferner muss die Partei einen rechtlichen Anspruch auf neuerliche Entscheidung in derselben Sache – sei es unter unzutreffendem Vorbringen (vermeintlich) geänderter Sach- oder Rechtslage oder unter einfachem Hinwegsetzen über den bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid – geltend gemacht haben der ihr nicht zusteht (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 39, mwN [Stand 1.3.2018, rdb.at]).

IV.2. Grundsätzlich liegt dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht die Ordnungsvorstellung zugrunde, mehrfache Staatsangehörigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl VwGH 08.10.2020, Ra 2020/01/0343).

Der Tatbestand des § 28 Abs 2 StbG soll Staatsbürgern die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft trotz Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ermöglichen, wenn ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, um extreme Beeinträchtigungen des Privat- oder Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben (vgl VwGH 15.05.2019, Ra 2018/01/0076).

Als besonders berücksichtigungswürdiger Grund ist also nur eine extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens anzusehen. Hierbei muss es sich um eine konkrete und individuelle Beeinträchtigung handeln. „Konkret“ bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass der behauptete Nachteil bereits aktuell gegeben ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit demnächst eintreten wird. „Individuell“ bedeutet, dass die Beeinträchtigung mit dem Privat- und Familienleben des Beibehaltungswerbers unmittelbar zusammenhängt und nicht ein Nachteil ist, der jeden Fremden in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit erworben werden soll, unterschiedslos trifft. In diesem Sinn können etwa zukünftige, ungewisse Ereignisse keine Beibehaltungsgründe darstellen (vgl Esztegar in Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG § 28 Rz 4 [Stand 1.12.2016, rdb.at]).

Die belangte Behörde (und in der Folge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) ist im auf Antrag vom 19.07.2018 eingeleiteten Verfahren davon ausgegangen, dass die Bf ihren Antrag im Wesentlichen darauf stützt, dass sie einen Wissenschaftspreis für Public Relations im Jahr 2008 erhalten hat, und dass die Familie und Verwandten der Bf in Österreich leben und sie tief mit der österreichischen Kultur verwurzelt sei. Die Bindung werde durch jährlich mehrmonatige Besuche bei den Eltern gestärkt. Hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher Gründe wurde behandelt, dass die Bf ohne die kanadische Staatsbürgerschaft nicht mehr problemlos nach Kanada einreisen kann sowie die Notwendigkeit einer besonderen Flexibilität und Mobilität aufgrund der Berufstätigkeit des Ehegatten (spanisch-kanadischer Doppelstaatsbürger) und die Möglichkeit sowohl in Kanada als auch in Österreich leben und arbeiten zu können. Zudem wurde eine Benachteiligung im Privat- und Familienleben abgehandelt, nämlich insbesondere in Form des Auseinanderreißens der Familie, unterschiedliche Kategorien von Staatsbürgerschaften in einer Kernfamilie, eine eventuelle künftige Altenpflege der Eltern, eine Absicherung im Falle einer Scheidung und ungewisse spätere Lebensmittelpunkte der Söhne. Ferner wurde eine politische Benachteiligung und auch eine berufliche Benachteiligung in Kanada, insbesondere in Hinblick auf eine vorenthaltene Stelle als Flugbegleiterin, abgehandelt sowie finanzielle Bindungen

zu Österreich in Form eines Bank- und eines Pensionsversicherungskontos bzw eine Beteiligung am Rauchfangkehrerunternehmens des Vaters der Bf.

Im nunmehr auf Antrag vom 12.06.2021 eingeleiteten Verfahren, wurden von der Bf (im Wesentlichen) begründend berufliche Gründe geltend gemacht, da sich die Arbeitssuche für sie äußerst schwierig gestaltet und eine Übergabe des familiären Betriebs geplant sei und sie Arbeiten der Eltern übernehmen solle. Zudem begründet die Bf ihr Ansuchen auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG aus familiären Gründen, insbesondere in Hinblick auf die Wahrung der Einheit der europäischen Familienherkunft mit besonderer Beachtung der Pandemie (SARS-CoV-2) und damit einhergehenden Reisebeschränkungen. Zudem wird eine Flexibilität in Bezug auf Grenzübertritte vorgebracht. Weiters fühlt sich die Bf in Österreich verwurzelt und hat persönliche Beziehungen zu Österreich. Auch gibt die Bf an, dass sie vergleichbare Fälle (im Verfahren vor der belangten Behörde nicht namentlich spezifiziert) kenne, deren Antrag stattgegeben worden sei.

Ausgehend von der rechtskräftigen Vorentscheidung (ohne Überprüfung der sachlichen Richtigkeit derselben), ist festzuhalten, dass sich der wesentliche Sachverhalt nicht geändert hat, zumal sich in rechtlicher Betrachtungsweise die entscheidungsrelevanten Fakten – wobei nur jene zu berücksichtigen sind, die die Bf im Verfahren vor der belangten Behörde vorgebracht hat – nicht wesentlich geändert haben.

Sowohl dem der Vorentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt, als auch dem Vorbringen im auf Antrag vom 12.06.2021 eingeleiteten Verwaltungsverfahren kann entnommen werden, dass die Bf Benachteiligungen in Hinblick auf ihr Privat- und Familienleben geltend macht, so etwa, dass die Bf in Österreich (familiär) verwurzelt ist und persönliche Bindungen, insbesondere zu ihren Eltern – inklusive von ihr formulierter Pflichten (Altenpflege, Betriebsübernahme) gegenüber diesen –, hat. Gleiches gilt für die Wahrung der Einheit bzw des Auseinanderreißens der Familie, für jedwede Aspekte (Flexibilität) bezüglich (Ein)Reisebeschränkungen bzw Grenzübertritte sowie für die beruflichen Gründe, wonach sich die Arbeitssuche der Bf als schwer erweist. Im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) deckt sich das im Verwaltungsverfahren von der Bf vorgetragene Vorbringen mit dem in der rechtskräftigen Vorentscheidung angenommenen Sachverhalt. Sofern die Bf vermeint, dass das Auftreten der Pandemie (SARS-CoV-2) auch als Auswirkung auf einzelne Benachteiligungsfelder (etwa Einheit der Familie), eine wesentliche Änderung bewirke, so wird diese Ansicht vom erkennenden Gericht nicht geteilt, zumal sich daraus etwa bloß vorübergehende Reisbeschränkungen ergeben, die nicht als extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens angesehen werden können, da es sich dabei auch nicht um eine „individuelle“ (vgl zum Begriffsverständnis vorne) Beeinträchtigung handelt. Die bloß – im Rahmen

des Verfahrens vor der belangten Behörde – aufgestellte Behauptung der Bf, dass sie vergleichbare Fälle (im Verfahren vor der belangten Behörde nicht namentlich spezifiziert) kenne, deren Antrag stattgegeben worden sei, vermag keine wesentliche Änderung in entscheidungsrelevanten Fakten bewirken.

Insgesamt gesehen, ist die belangte Behörde zu Recht zum Ergebnis gekommen, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, sodass im vorliegenden Fall die „Identität der Sache“ gegeben ist.

IV.3. Im vorliegenden Fall ist zweifelsfrei die „Identität der Rechtslage“ als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 Abs 1 AVG gegeben. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des § 28 StbG haben sich seit Erlassen des ersten Bescheides vom 06.05.2019, GZ: IKD-2018-407465/19-R, (der Bf über ihren rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt am 09.05.2019) nicht geändert; die letzte Änderung des relevanten § 28 StbG erfolgte durch BGBl I 56/2018 vom 14.08.2018 (Inkrafttreten der den § 28 StbG betreffenden Bestimmung mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung [= 15.08.2018]).

IV.4. Insgesamt steht für das erkennende Gericht somit fest, dass es zu keiner wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage gekommen ist.

Zudem deckt sich das erneute Parteibegehren der Bf – bei keiner wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage – im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) mit dem früheren.

IV.5. Die Bf hat durch ihren erneuten Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG vom 12.06.2021 einen neuerlichen Entscheidungsanspruch in einer bereits entschiedenen Sache (unter unzutreffendem Vorbringen [vermeintlich] geänderter Sachlage) gegenüber der belangten Behörde geltend gemacht, der ihr nicht zusteht.

IV.6. Die belangte Behörde hat sohin zu Recht den Antrag der Bf auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG vom 12.06.2021 wegen res iudicata iSd § 68 Abs 1 AVG zurückgewiesen, sodass die Beschwerde vom erkennenden Gericht abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist. Abgesehen

davon, kommt der Beurteilung der Frage, ob im vorliegenden Fall eine „Identität der Sache“ vorliegt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter